



Statuten

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche Form mit ein.

Präambel

Das Leitbild vom Verein Cycling 3 Ländereck b. Basel ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1

Name Sitz

1. Unter dem Namen *Verein Cycling 3 Ländereck b. Basel*, nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins, befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Artikel 2

Ausrichtung

Zweck

1. Der Verein fördert den Velosport, im Speziellen das Indoor Cycling als Training für Jugendliche und Erwachsene.

Ergänzung zur Ausrichtung

2. Der Verein unterstützt und fördert Jugendliche hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Besondere Anstrengungen unternimmt der Verein durch spezifische Angebote in der Förderung der allgemeinen, gegenseitigen und sozialen Integration.

Unabhängigkeit

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen, Verbände und Organisationen beitreten.
4. Der Verein ist Mitglied vom kantonalen Swiss Cycling Verband beider Basel und somit auch vom nationalen Swiss Cycling Verband.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder

1. Mitglieder vom Verein können alle natürlichen Personen ab Erreichen des 16. Altersjahrs werden.

Eintritt

2. Interessierte können dem Verein jederzeit beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Kategorien Beendigung / Austritt

3. Es werden folgende Kategorien von Mitgliedschaften unterschieden:
Jahres Mitgliedschaft
Mitgliedschaft 6 Monate
Mitgliedschaft 3 Monate
4. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Zeitperiode, für welche der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist, oder mit Austritt wenn man die Mitgliedschaft nicht mehr verlängert auf das Ende der Zeitperiode, für welche der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist. Mit dem Tode oder aufgrund eines Ausschlusses aus dem Verein. Nach einem Ausschlusse aus dem Verein, beseht kein Anrecht auf Rückerstattung eines Differenzbetrages.

Ausschluss

5. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein absichtlich Schaden zufügen, können ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Einen Ausschluss erfolgt insbesondere von Mitgliedern aus den in den im Pt.3 erwähnten Kategorien.

<i>Rechte</i>	6	Die Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Vereinsaktivitäten, insbesondere an Trainings und Wettkämpfen teilzunehmen. Mitglieder mit einer Jahresmitgliedschaft sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und sind in dieser Stimm- und Wahlberechtigt. Sämtliche Mitglieder erhalten den Newsletter kostenlos zugestellt.
<i>Pflichten</i>	7	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, sowie einen Mitgliederbeitrag für ihre Mitgliedsdauer zu entrichten.
<i>Gäste</i>	8	Nicht Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, als Gast gegen ein Entrichten eines Unkostenbeitrages die Vereinsstruktur zu benutzen und können als Gast zu Vereinsanlässe eingeladen werden.
<i>Gästekarte</i>		7er-Karte, 10er-Karte
<i>Mitgliederbeiträge</i>		Die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Unkostenbeiträge für Gäste werden vom Vorstand festgesetzt und auf der Homepage des Vereins publiziert. Oder können beim Vorstand bezogen werden.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung, Versicherung

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereins-Mitgliederbeiträge ▪ Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten ▪ Verkauf von Vereinsprodukten ▪ Erlös aus Sport-Veranstaltungen und Wettkämpfen ▪ Einnahmen aus Events, Seminaren u.ä. ▪ Weitere Subventionen Dritter ▪ Einnahmen aus Sponsoring und Marketinginstrumenten ▪ Einnahmen von Gönnern und Mäzenen ▪ Legate und Schenkungen ▪ Erträge aus dem Vereinsvermögen.
<i>Haftung</i>	2	Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
<i>Versicherungen</i>	3	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die Mitgliedern oder Gästen bei Teilnahme an Vereinsaktivitäten und/oder durch Vereinsaktivitäten entstehen. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder und Gäste. Zur Deckung allfälliger Schadenersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden, für welche der Verein eine gesetzliche Haftung trifft, schliesst der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 5 **Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 6 **Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - der Vorstand,
 - die Revisoren

Artikel 7 **Vereinsversammlung**

Ordentliche Vereinsversammlung 1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich innert 80 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt.

Einberufung 2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung, vom Vorstand oder einem fünftel der Mitglieder verlangt werden. Das Begehren der Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
Sie muss mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Geschäfte 4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Delegation an den Vorstand
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren

Anträge 5 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Erforderliches Mehr 6 Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter mit Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig

<i>Versammlungs- führung</i>	7	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	8	Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	9	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Abstimmungen und Wahlen</i>	10	Abstimmungen und Wahlen werden offen und persönlich durchgeführt.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertre- tung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
<i>Zusammenset- zung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4, maximal 10 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand in seinen Funktionen und Verantwortlichkeiten selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	<p>Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen ▪ Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse ▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung ▪ Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget ▪ Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung ▪ Wahl oder Bestimmung von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anstellung von bezahlten Mitarbeitern ▪ Einsetzen und/oder Anstellung von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben ▪ Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung ▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 9 Revisoren

<i>Revisoren</i>	1	Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereins-
------------------	---	---

buchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist entweder einer gemeinnütziger Institution oder anteilmässig den Mitgliedern zuzuweisen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Beschlussfassung 1 Die vorliegenden Statuten wurden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

2 Die Änderungen der Statuten bedürfen des 2/3 Mehres der anwesenden Mitglieder.

Basel, 12. Dezember 2015

Verein Cycling 3 Ländereck